

überführte Knecht die Todesstrafe erleiden soll (doch kann er vom Herrn ausgelöst werden) und die Worte der Lex Visigothorum: 'pro maiori vero noxa, si compositionem dominus noluerit solvere, servum pro crimine non morabitur tradere' (p. 254, l. 22) sind doch auch mit jener Bestimmung des salischen Gesetzes nicht zu vergleichen. Da sie nun auch, wie wir sahen, damit nicht recht harmoniert, dass für den Fall des schwereren Diebstahls nach Titel 13, 2 die Strafe der Kastration oder die Busse von sechs Schillingen angesetzt war, die hier nun nur bei Geständnis im ersten Grade der Tortur gelten soll, so werden wir wohl zu der Annahme berechtigt sein, dass wir es bei den Worten 'ipse' bis 'torsit' — wie bei den Paragraphen 5 und 6 — mit einem späteren Zusatz zu tun haben.

Dieser Zusatz kann erst, nachdem die Worte 'et si confessus non fuerit' hier ausgefallen waren, eingeschoben worden sein. Solange sie dastanden, konnte man den Sinn der auf sie folgenden Schlussbestimmung 'dominus pretium accipiat' nur dahin deuten, dass der Herr eine Entschädigung für den unschuldig gefolterten servus erhielt; umgekehrt aber anzunehmen, dass bei Geständnis des Knechts der Kläger diesen erhielt, war nicht nötig. Für diesen Fall war ja die Satzung des nächsten Paragraphen da. Dagegen als jener Satz fortgefallen war und nun auf 'si confessus fuerit, nihil super domino credatur' sogleich das 'dominus pretium accipiat' folgte, war der ursprüngliche Zweck dieser Verfügung nicht mehr ersichtlich. So wie der Schluss jetzt lautete, forderte er offen zum Widerspruch heraus. Unmöglich war es Recht, dass der Kläger dem Herrn des geständigen Knechts dessen Wert ersetzte! Aber andererseits war diese Satzung doch nicht aus der Welt zu schaffen. Und so wurde angeordnet, dass der Kläger gegen Erstattung des Wertes den geständigen Knecht behalten sollte, anscheinend zu dem Zweck, sich an ihm rächen, ihn töten zu können¹.

Natürlich müssen wir nun auch annehmen, dass im folgenden Stück der Anfang 'Si vero infra prioribus suppliciis, id est CXX ictos, fuerit confessus . . .' überarbeitet worden ist, dass ursprünglich nur dagestanden hat 'Si vero fuerit confessus . . .' und die Worte 'infra prioribus suppliciis, id est CXX ictos' erst später mit Rücksicht auf die im vorigen Kapitel neu eingefügte Bestimmung von

1) S. darüber unten S. 664.